

VORHABEN

1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan
Sondergebiet (Solar) „Hühnerellern“

Gemarkung Reckertshausen

VORHABENSTRÄGER

Stadt Hofheim i. UFr.

LANDKREIS

Haßberge

**SPEZIELLE ARTENSCHUTZ-
RECHTLICHE PRÜFUNG**
zum Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplans vom 05.05.2020
Anlage 1

VORHABENSTRÄGER:

Stadt Hofheim i.UFr.
Marktplatz 1
97461 Hofheim i.UFr.
T +49 9523 50337 0

Hofheim, 05.05.2020

AUFGESTELLT:

BAURCONSULT
Raiffeisenstraße 3
97437 Haßfurt
T +49 9521 696 0

Haßfurt, 05.05.2020

gez. Peter Kuhn
Architekt
Geschäftsführender Gesellschafter

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Datengrundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2 Wirkungen des Vorhabens	4
3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
3.1 Verbotstatbestände	5
3.2 Maßnahmen zur Vermeidung	6
3.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	6
4 Prüfung der Verbotstatbestände	7
4.1 Säugetiere	7
4.2 Reptilien	7
4.3 Amphibien	9
4.4 Libellen	9
4.5 Käfer	9
4.6 Schmetterlinge	9
4.7 Muscheln und Schnecken	10
4.8 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL Vögel)	10
5 Fazit	12
6 Literaturverzeichnis	13

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung der Bebauungsplanung für die Photovoltaikanlage „Hühnerellern“ ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen (saP).

In der vorliegenden saP werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten - online-Abfrage (Artensteckbriefe) des Bayerischen Landesamt für Umwelt
- Detailinformationen aus „Brutvögel in Bayern“
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt im Jahr 2010 vom Büro für Faunistik und Umweltbildung

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen Bau und Verkehr, Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen:

Während der Bauphase werden die Ackerflächen befahren wodurch potentiell vorkommende Bodenbrüter gefährdet werden. Zudem kommt es während der Bauphase temporär zu erhöhten Lärm-, Staub- und Schadstoffemission durch den Baustellenverkehr, welche zu einer Störung der im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Flächen vorkommenden Arten führt.

Anlage- und Betriebsbedingte Wirkungen:

Da das Gelände eingezäunt wird und daher der Öffentlichkeit unzugänglich ist, werden sich der Personenverkehr und die damit einhergehende Störung auf Wartungsarbeiten beschränken.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Hecke und den mageren Böschungsstrukturen:**
Um die wertvolle Heckenstruktur und die magere Böschung zu erhalten ist während der Bau-phase ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten, um die in den Saumbereichen potentiell vorkommenden Zauneidechsen und Schlingnattern sowie Gehölzbrüter nicht zu gefährden. Zu-dem sind Schutzeinrichtungen während der Bauarbeiten vorzuhalten, um versehentliche Beein-trächtigungen an der Biotophecke und der mageren Böschung vorzubeugen.
- **V2: Erhalt und Schutz des südlichen Magerrasenrests:**
Der Magerrasenrest am Südwestrand des Gebietes darf im Zuge der Baumaßnahmen nicht be-fahren werden und auch nicht als Baustelleneinrichtungs- bzw. Lagerfläche genutzt werden. Zu-dem sind Schutzeinrichtungen während der Bauarbeiten vorzuhalten, um versehentliche Beein-trächtigungen am Magerrasen vorzubeugen.
- **V3: Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen:**
Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, um keine bodenbrütenden Arten zu gefährden. Als Vogelbrutzeit wird der Zeitraum zwischen 01. März bis einschließlich 30. September definiert. Andernfalls ist ab dem 01. März eine Schwarzbrache herzustellen und der Boden alle vier Wochen mit geeignetem Gerät (grubbern) umzubereiten.

3.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorge-zogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Es besteht keine Notwendigkeit der Durchführung von artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

4 Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet fehlen geeignete Lebensräume. Durch das Vorhaben sind nur potentielle Nahrungshabitate von Fledermäusen betroffen, welche nach Herstellung der Photovoltaikanlage und des Magerrasens, wieder als solche genutzt werden können. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.2 Reptilien

Zauneidechse, Schlingnatter

Lacerta agilis, Coronella austriaca

1 Grundinformationen

Lacerta agilis:

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Coronella austriaca:

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Zauneidechsen besiedeln als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Darüber hinaus ist die Art auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Straßenböschungen u.ä. zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°. Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen sollte auf engstem Raum vorhanden sein. Stellen mit niedriger Vegetation können als Jagdhabitat dienen. Auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Je Habitat schwanken die Populationen zwischen 10-25 (bis 60) adulten Tieren pro ha. Die Art ist relativ ortstreu.

Ende März werden die Winterquartiere verlassen. Die Paarungszeit dauert von Ende April bis Mitte Juni. Die Eiablage erfolgt etwa zwei Wochen nach der Paarung an sonnigen und vegetationsarmen Stellen, die lockeres Substrat aufweisen, in selbst gegrabenen Röhren, in flachen Gruben oder auch unter Steinen und Brettern. In Abhängigkeit von der vorherrschenden Temperatur schlüpfen die Jungtiere nach vier bis zehn Wochen. Die Schlüpflinge sind noch z.T. bis Mitte Oktober aktiv, adulte Tiere ziehen sich bereits ab Anfang September in die Winterquartiere zurück. Die maximale Lebenserwartung der Zauneidechsen ist nicht genau bekannt. Sie liegt etwa bei 12-13 Jahren. *L. agilis* ernährt sich ausschließlich carnivor, hauptsächlich von Insekten.

Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreiche Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an „Grenzlinienstrukturen“, d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhäufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder.

Insgesamt gelten Schlingnattern als sehr standorttreu, mit Aktionsdistanzen von meist deutlich unter 500 Metern sind sie nicht sehr mobil, allerdings können Winterquartiere bis zu 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt sein.

Schlingnattern ernähren sich hauptsächlich von Reptilien sowie von Spitz- und echten Mäusen, vereinzelt auch von Jungfägeln. Jungtiere benötigen kleine Eidechsen oder Blindschleichen.

Zauneidechse, Schlingnatter

Lacerta agilis, Coronella austriaca

Lokale Population:

Im Bereich der biotopkartierten Hecke sowie der südlich daran anschließenden Böschung finden sich potentielle Lebensräume für beide Arten. Der südliche Ausläufer der Böschung sowie der Magerrasenrest im Süden stellen als besonnte und trockene Standorte ebenso einen geeigneten Lebensraum dar.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Habitate entlang der Böschung sowie der Magerrasenrest im Süden des Untersuchungsgebietes grenzen an das plangebiet an, weshalb ein Eingriff im Aktionsradius potentiell vorkommender Individuen möglich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Hecke und den mageren Böschungsstrukturen**

Um die wertvolle Heckenstruktur und die magere Böschung zu erhalten ist während der Bauphase ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten, um die in den Saumbereichen potentiell vorkommenden Zauneidechsen und Schlingnattern nicht zu gefährden. Zudem sind Schutzeinrichtungen während der Bauarbeiten vorzuhalten, um versehentliche Beeinträchtigungen an der Biotophecke und der mageren Böschung vorzubeugen.

▪ **V2: Erhalt und Schutz des südlichen Magerrasenrests**

Der Magerrasenrest am Südwestrand des Untersuchungsgebietes darf im Zuge der Baumaßnahmen nicht befahren werden und auch nicht als Baustelleneinrichtungs- bzw. Lagerfläche genutzt werden. Zudem sind Schutzeinrichtungen während der Bauarbeiten vorzuhalten, um versehentliche Beeinträchtigungen am Magerrasen vorzubeugen.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Habitate entlang der Böschung sowie der Magerrasenrest im Süden des Untersuchungsgebietes grenzen an das plangebiet an, weshalb ein Eingriff im Aktionsradius potentiell vorkommender Individuen möglich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Hecke und den mageren Böschungsstrukturen**

Um die wertvolle Heckenstruktur und die magere Böschung zu erhalten ist während der Bauphase ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten, um die in den Saumbereichen potentiell vorkommenden Zauneidechsen und Schlingnattern nicht zu gefährden. Zudem sind Schutzeinrichtungen während der Bauarbeiten vorzuhalten, um versehentliche Beeinträchtigungen an der Biotophecke und der mageren Böschung vorzubeugen.

▪ **V2: Erhalt und Schutz des südlichen Magerrasenrests**

Der Magerrasenrest am Südwestrand des Untersuchungsgebietes darf im Zuge der Baumaßnahmen nicht befahren werden und auch nicht als Baustelleneinrichtungs- bzw. Lagerfläche genutzt werden.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungsverbot nicht erfüllt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zauneidechse, Schlingnatter

Lacerta agilis, Coronella austriaca

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten kommt es durch den Baustellenverkehr zu erhöhten Störungen der Habitate durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen. Während der Bauphase ist somit von einer erhöhten Störung der Sommerhabitate entlang der Böschung und des Magerrasenrests auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Hecke und den mageren Böschungsstrukturen**

Um die wertvolle Heckenstruktur und die magere Böschung zu erhalten ist während der Bauphase ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten, um die in den Saumbereichen potentiell vorkommenden Zauneidechsen nicht zu gefährden. Zudem sind Schutzeinrichtungen während der Bauarbeiten vorzuhalten, um versehentliche Beeinträchtigungen an der Biotophecke und der mageren Böschung vorzubeugen.

▪ **V2: Erhalt und Schutz des südlichen Magerrasenrests**

Der Magerrasenrest am Südwestrand des Untersuchungsgebietes darf im Zuge der Baumaßnahmen nicht befahren werden und auch nicht als Baustelleneinrichtungs- bzw. Lagerfläche genutzt werden. Zudem sind Schutzeinrichtungen während der Bauarbeiten vorzuhalten, um versehentliche Beeinträchtigungen am Magerrasen vorzubeugen.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Störungsverbot nicht erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.4 Libellen

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.5 Käfer

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.6 Schmetterlinge

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.7 Muscheln und Schnecken

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.8 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL Vögel)

Nach Abschichtung der im Untersuchungsgebiet verbreiteten Arten und der vorhandenen Habitatstrukturen können die vorkommenden Vogelarten unter der Gilde der Feldbrüter zusammengefasst werden.

Die bestehenden Gehölzstrukturen liegen innerhalb des Plangebietes, unterliegen jedoch als zu erhaltende Gehölze keinem Eingriff. Somit kann eine Betroffenheit von heckenbrütenden Arten unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden.

Liste der im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden, wertgebenden europäischen Arten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	U2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	FV
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	U2
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	U2
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	FV
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	U2
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	U2
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	U1
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	U2

Tabelle 1: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen saP-relevanten Arten

RLB Rote Liste Bayern und **RLD** Rote Liste Deutschland:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand:

- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
- U2 ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)
- XX unbekannt

Feldbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland/Bayern: s. Tabelle 1 S. 10 **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns** s. Tabelle 1 S. 10

Das Rebhuhn besiedelt vor allem eine offene reichstrukturierte Ackerlandschaft, welche mit Hecken und kleinen Gehölzen durchsetzt ist und nutzt zudem klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind.

Die Feldlerche sowie Kiebitz brüten in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt vor allem die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

Die Wiesenschafstelze besiedelt extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackerbaugebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen.

Lokale Population:

Neben den potentiell vorkommenden Feldbrütern können auch andere bodenbrütende Arten im Randbereich der Böschung vorkommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der Photovoltaikanlage kommt es während der Bauphase zum Verlust von potentiellen Brutplätzen für Feldbrüter.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **V3: Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen:**

Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, um keine bodenbrütenden Arten zu gefährden. Als Vogelbrutzeit wird der Zeitraum zwischen 01. März bis einschließlich 30. September definiert. Andernfalls ist ab dem 01. März eine Schwarzbrache herzustellen und der Boden alle vier Wochen mit geeignetem Gerät (grubbern) umzubereiten.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch den Bau der Photovoltaikanlage können während der Bauphase potentiell dort brütende Tiere durch den Baustellenverkehr getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **V3: Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen:**

Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, um keine bodenbrütenden Arten zu gefährden. Als Vogelbrutzeit wird der Zeitraum zwischen 01. März bis einschließlich 30. September definiert. Andernfalls ist ab dem 01. März eine Schwarzbrache herzustellen und der Boden alle vier Wochen mit geeignetem Gerät (grubbern) umzubereiten.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungsverbot nicht erfüllt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldbrüter

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten kommt es durch den Baustellenverkehr zu erhöhten Störungen der Habitate durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen. Während der Bauphase ist somit von einer erhöhten Störung auszugehen, welche jedoch im räumlichen Zusammenhang und der zeitlichen Beschränkung keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Störungsverbot nicht erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Fazit

Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen sind für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet leben können, keine Tatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig.

Da keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, stehen dem Vorhaben bei Einhaltung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.

6 Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Arteninformationen- Online Abfrage. Unter:
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2005) Brutvögel in Bayern, Stuttgart: Ulmer

BAYERISCHES SAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN; BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur
Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der
Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

THEIN JÜRGEN, DIPL.-BIOL. (2010): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Bebauungsplan ver-
fahren „Sondergebiet (Solar) Hühnerellern“ Stadt Hofheim i. UFr., Gemarkung Reckertshausen

AUFGESTELLT

BAURCONSULT
Raiffeisenstraße 3
97437 Haßfurt
T +49 9521 696 0

Haßfurt, 05.05.2020

gez. Matthias Ebner

Matthias Ebner
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektur
Abteilung Freiraum- und Landschaftsplanung